

## Leistungen im Todesfall

gültig ab 01.01.2010

	Ehegattenrente (Rente für registrierte Partnerschaft)	Kinderrente	Todesfallkapital	Lebenspartner-Leistungen Partnerrente	Todesfallkapital	Zusätzliches Todesfallkapital
<b>Gesetz</b>	Art. 19 BVG	Art. 20 BVG	Art. 20a BVG (Überobligatorische Leistung)		Art. 20a BVG (Überobligatorische Leistung)	Art. 20a BVG (Überobligatorische Leistung)
<b>Vorsorgereglement der pkpro</b>	Art. 3.14 (Hinterlassenenrente) gilt nach Gesetz	Art. 3.21 gilt nach Gesetz	Art. 3.22.1 mitversicherte Leistung	Art. 3.16 (Hinterlassenenrente) zu definieren im Vorsorgeplan	Art. 3.22.1 mitversicherte Leistung	Art. 3.22.2 zu definieren im Vorsorgeplan
<b>Voraussetzungen für den Anspruch</b>	versicherte Person war verheiratet (registrierte Partnerschaft)  Wegfall nur, wenn Wiederverheiratung vor dem 45. Altersjahre (Kürzungsregeln gemäss Art. 3.20 beachten)  <b>Geschiedene:</b> Ehe mindestens 10 Jahre und gemäss Urteil lebenslange Rente oder entsprechende Kapitalabfindung zugesprochen (Kürzungsregeln gemäss Art. 3.19.2 beachten)	versicherte Person hinterlässt rentenberechtigte Kinder  bis 18 Jahre, wenn in Ausbildung, längstens bis 25 Jahre	wenn keine Hinterlassenenrente ausgerichtet wird, besteht Anspruch auf das vorhandene Altersguthaben  Anspruchsberechtigte in folgender Reihenfolge sind: a) Ehegatte/Partner; b) Kinder mit Rente; c) *Unterstützte natürliche Person; d) Kinder ohne Rente; e) Eltern/Geschwistern; f) übrige Erben.  * Unterstützungsvertrag muss spätestens 3 Monate nach Tod eingereicht sein.	beide Personen unverheiratet (nicht verwandt);  <b>und</b> mind. 5 Jahre ununterbrochen bis zum Tod des Versicherten eine Lebensgemeinschaft mit gemeinsamer Haushaltung  <b>oder</b> die Frist von 5 Jahren muss nicht eingehalten sein, wenn eines oder mehrere gemein- same Kinder vorhanden sind	Anspruch auf das vorhandene Altersguthaben besteht, wenn  keine Partnerrente versichert <b>oder</b> keine gemeinsame Haushaltung geführt  <b>oder</b> von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt wurde	Anspruchsberechtigte in folgender Reihenfolge sind:  a) Ehegatte/Partner; b) Kinder mit Rente; c) *Unterstützte natürliche Person oder Lebenspartner; d) Kinder ohne Rente; e) Eltern/Geschwistern; f) übrige Erben.  * Unterstützungsvertrag muss spätestens 3 Monate nach Tod eingereicht sein.
<b>Begünstigung</b>			Festlegen der Ansprüche inner- halb einer Begünstigtengruppe (b-f) sind mit Formular «Begüns- tigungsänderung» zu Lebzeiten einzureichen.	Die Konkubinatsklärung/der Unterstützungsvertrag kann zu Lebzeiten, muss jedoch spätestens innert dreier Monate nach dem Tod der versicherten Person der pensionskasse pro eingereicht werden.		Festlegen der Ansprüche inner- halb einer Begünstigtengruppe (b-f) sind mit Formular «Begüns- tigungsänderung» zu Lebzeiten einzureichen.
<b>Kapital-Abfindung anstelle Rente</b>	ja, Art. 3.28, Meldung vor 1. Rentenzahlung			ja, Art. 3.28, Meldung vor 1. Rentenzahlung		